



# Exportkontrolle

*Aktuell*

Nr. 04 / 2010

Informationsdienst des BAFA

## EU Recht / Embargomaßnahmen

### Irak – Verlängerung der Transaktionsbeschränkungen und Immunitäten

Gestützt auf den GASP Beschluss 2010/128 vom 1. März 2010 zu Irak hat der Rat mit Verordnung (EU) Nr. 168/2010 vom 1. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak die Transaktionsbeschränkungen und Immunitäten verlängert. Damit gelten die Regelungen über die Einzahlung der durch Ausfuhren von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas erzielten Einkünfte in den Entwicklungsfonds für Irak sowie über die Immunität bestimmter irakischer Vermögenswerte in Bezug auf Gerichtsverfahren bis zum 31. Dezember 2010.

### Simbabwe – Änderung der Namensliste

Die Kommission hat mit Verordnung (EU) Nr. 173/2010 vom 25. Februar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.

314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe die Namensliste des Anhang III durch Streichung verschiedener natürlicher und juristischer Personen angepasst. Gleichzeitig hatte der Rat am 25. Februar den Gemeinsamen Standpunkt 2004/161/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe durch GASP Beschluss 2010/121 dahingehend geändert, dass eine Person dem Anhang hinzugefügt wurde.

### Somalia – Vorabmeldungspflicht

Am 1. März 2010 hat der Rat mit Beschluss 2010/126/GASP den Gemeinsamen Standpunkt 2009/138/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia geändert. Danach gilt künftig für Flugzeuge und Schiffe, die Ladung nach oder aus Somalia befördern, die Pflicht einer zusätzlichen Vorabmeldung aller Güter, die in einen Mitgliedstaat verbracht werden oder diesen verlassen.

### Liberia – Verlängerung und Ausweitung des Waffenembargos

Mit Beschluss 2010/129/GASP hat der Rat am 1. März 2010 den Gemeinsamen

Standpunkt 2008/109/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia an den Beschluss Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 2009 angepasst, der die Resolution UNSCR 1903 (2009) verlängert und die restriktiven Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter ändert. Damit wurden die restriktiven Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten verlängert und das Waffenembargo, auch für Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten sowie die Ausnahmetatbestände geändert.

### Eritrea

Auf Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat der Rat im Rahmen des Gemeinsamen Standpunktes 2010/127/GASP vom 1. März 2010 restriktive Maßnahmen gegen Eritrea beschlossen. Gemäß dem Beschluss sind der Verkauf und die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben verboten. Im Zusammenhang damit ist auch die

Beschaffung dieser Güter sowie die Bereitstellung technischer, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten untersagt. Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, der im Anhang des Gemeinsamen Standpunktes 2010/127/GASP genannten Personen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der politischen und militärischen Führer Eritreas sowie staatlicher und halbstaatlicher Einrichtungen oder in deren Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen, sind eingefroren. Diesen Personen und Einrichtungen dürfen auch keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (Bereitstellungsverbot).

Der Beschluss 2010/127/GASP bindet rechtlich nur die Mitgliedsstaaten. Die Umsetzung dieser Vorgaben in unmittelbar geltendes nationales Recht sowie EU-Rechtsverordnungen wird derzeit vorgenommen.

### Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)

Am 8. März hat der Rat den Beschluss 2010/145/GASP zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) gefasst. Die Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) ist nun bis zum 16. März 2011 verlängert.

### Al Qaida – Änderung der Namensliste

Die Kommission hat mit Verordnung (EU) Nr. 207/2010 vom 10. März 2010 zur 121. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen den Anhang I durch Streichung von zwei juristischen Personen, Gruppen bzw. Organisatio-

nen dem Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 1. März 2010 angepasst.

Am 24. März 2010 wurde mit Verordnung (EU) Nr. 262/2010 bereits die 122. Änderung vorgenommen, die eine natürliche Person und zwei juristische Personen oder Organisationen aus der Liste streicht, sowie der Liste zwei natürliche Personen hinzufügt und die der Identifizierung dienenden Angaben zu sechs natürlichen Personen und einer juristischen Person auf dieser Liste ändert. Diese Änderungen setzen Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. und 11. März 2010 um.

## BAFA Bekanntmachungen

### Neue Ausfuhrliste

Das Kabinett hat sich im März mit der Neufassung der Ausfuhrliste befasst. Eine Veröffentlichung der neuen Liste im Bundesanzeiger wird für Mitte April erwartet.

### Exportkontrolltag

Am 25. und 26. Februar fand in Münster der Exportkontrolltag 2010 statt. Wegen der großen Beteiligung musste die Veranstaltung aus der Aula im Schloss, in der sie in den vergangenen Jahren stattfand, in das größere Hörsaalgebäude am Hindenburgplatz umziehen. Dass der 4. Exportkontrolltag eine solche hohe Teilnehmerzahl zu verzeichnen hatte, zeigt, dass die Veranstaltung die Themen der Zeit in der Exportkontrolle trifft und es wieder gelungen ist, mit hochkarätigen Referenten zu punkten. 340 Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung konnten neue Impulse aufnehmen und in Diskussionen austauschen. Einen Einblick in die Inhalte finden Sie im Maiheft der AW-Prax (Bundesanzeigerverlag).

## ELANK<sup>2</sup>

### 1. Heutige Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung

Das BAFA bietet derzeit eine Schnittstelle an, um die Antragsdaten unmittelbar aus der IT-Umgebung des Antragstellers an das BAFA zu übertragen. Hierfür hat das BAFA eine Webservice-Schnittstelle definiert und diese auf seiner Homepage veröffentlicht sowie einen Testclient entwickelt. Die erforderliche Integration in die IT-Umgebungen der Antragsteller wurde jedoch bisher sehr zurückhaltend vorgenommen.

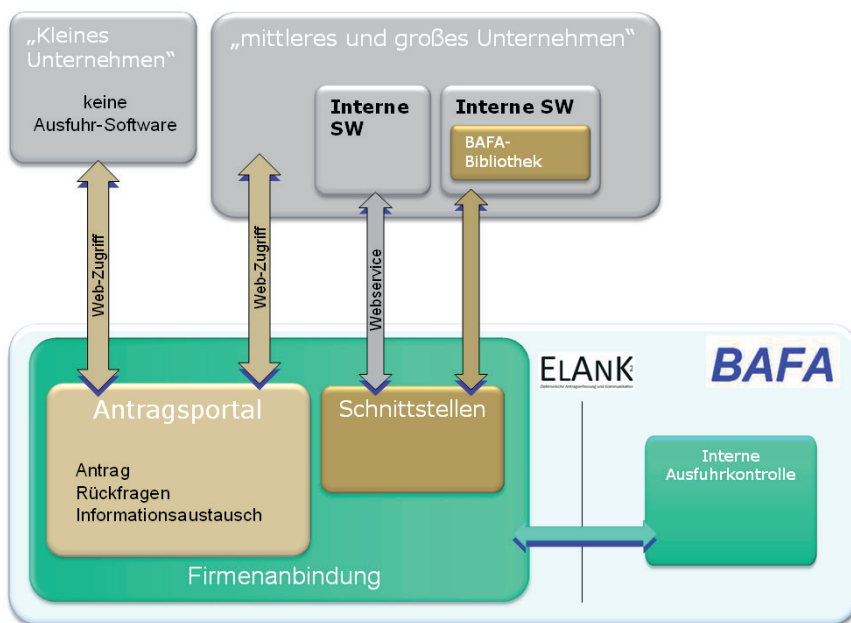
### 2. Was bietet Ihnen das neue ELANK2-Antragsportal

Das neue ELANK2-Portal bietet eine Plattform, um effizienter mit dem BAFA kommunizieren zu können. Im Antragsportal können Sie auf Basis eines personalisierten Logins zentral auf alle Ihre aktuellen Vorgänge zugreifen. Im Portal stellen Sie die initialen Anträge mitsamt erforderlichen Antragsunterlagen ein. Das BAFA kann dann antragsbezogen im Portal Rückfragen stellen (Sachverhaltsaufklärung, Nachfordern von Unterlagen etc.). Sie können wiederum Antworten in das Portal hochladen. Des Weiteren bekommen Sie den aktuellen Status eines Antrags angezeigt.

### 3. Details zum neuen Antragsportal und zu schaffende Voraussetzungen

Die Vorteile des neuen Antragsportals für Sie als Antragsteller und für das BAFA sind vielfältig:

- Verbesserte Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne ERP-Systeme
- Vermeidung von Medienbrüchen
- Wegfall des Postwegs
- Schnellere und einfachere Kommunikation zwischen dem Antragsteller und dem BAFA



- Zentrale Sicht auf alle eigene Anträge und zugehörige Unterlagen
- Transparenz über den Status aller aktuellen Anträge
- Sicherheit in der Kommunikation

Durch die portalbezogene Kommunikation kann das BAFA künftig zielgerichteter und schneller Unterlagen einfordern und dem Vorgang automatisch zuordnen.

An einigen Stellen sind zunächst noch gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um die angestrebte Kommunikation über das Portal vollumfänglich anbieten zu können. Zu nennen sind hier folgende Bereiche:

- Wegfall des unterschriebenen Antrags bzw. Schaffen eines Pendant im Portal für eine rechtsverbindliche Antragstellung
- Elektronische Version der zum Antragsverfahren zugehörigen Begleitunterlagen
- Elektronische Genehmigungserteilung des BAFA.

In einem späteren Schritt werden weitere Kommunikationsschritte wie z. B. die Übermittlung von Meldedaten und die Auflagenüberwachung ebenfalls über das Portal abgewickelt.

#### 4. Ziel einer erweiterten Firmenanbindung

Während Firmen, die wenige Anträge stellen und daher keine explizite IT für die Ausfuhr besitzen, ihre komplette Antragsstellung über das Web-Portal abwickeln können, werden größere Unternehmen ihre IT direkt an das BAFA anbinden. Mit der Anbindung der ELANK2-Komponenten an die interne ERP-Systemlandschaft der Antragsteller wird die optimale Unterstützung für die vollintegrierte Antragstellung geboten. Die in den ERP-Systemen vorhandenen Lieferdaten bilden die Grundlage für den zu stellenden Ausfuhrantrag. Die vom BAFA bearbeiteten und angepassten Antragsdaten können umgekehrt wieder in die Firmensysteme übernommen werden. Für die Realisierung dieses Ziels ist eine enge

**Ausfuhrkontrolle,  
unser Beitrag für eine sichere Welt!**

#### Impressum

##### Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

Zusammenarbeit zwischen der IT des BAFA und der IT der Firmen bzw. von diesen ggfs. beauftragten Softwarehäusern notwendig. Hierzu steht das BAFA mit Softwarehäusern in Verbindung, die eine Anbindung an ELANK2 über ihre Software ermöglichen.

#### 5. Zeitliche Planung

Die aktuelle Zeitplanung des BAFA sieht vor, das Konzept für das ELANK2-Portal und die Abstimmung mit Dienstleistern und Firmenvertretern hinsichtlich der Integration in die IT der Unternehmen im 1. Halbjahr 2010 anzustreben. Der Test- und mögliche Produktivbetrieb ist dann für das Ende des 2. Halbjahrs 2010 geplant.

#### 6. Ansprechpersonen

Für weitere – insbesondere IT technische – Fragestellungen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Dr. Ralph Baller  
(06196) 908-234  
ralph.baller@bafa.bund.de

Joachim Niebling  
(06196) 908-829  
joachim.niebling@bafa.bund.de

Für Auskünfte zum Thema ELAN:

Norbert Bäcker  
(06196) 908-647  
norbert.baecker@bafa.bund.de

#### Ansprechpartner

Referat 211  
Grundsatz- und Verfahrensfragen  
Tel.: 06196 908 660  
Fax: 06196 908 793

www.ausfuhrkontrolle.info  
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de